



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

14. Jahrgang

Ausgabetag: 25.04.2012

Nr. 8

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag dem 03.05.2012 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist	2
2. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 21, 22, 24, 29 und 30 im Ortsteil Metternich	4
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 im Bahnhofsumfeld Weilerswist	8

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/rathaus">http://www.weilerswist.de/rathaus</a> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die Mitglieder  
**des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung**  
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

### **Einladung 10/12**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeinde-entwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

**Donnerstag, dem 03.05.2012, um 18:00 Uhr,**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Integriertes Handlungskonzept für die Gemeinde Weilerswist
- TOP 7.** Kindergarten Weilerswist Süd
- TOP 8.** Gewerbeanmeldungen  
**A\_9/2012 und A\_9/2012 1. Ergänzung**
- TOP 9.** Verkauf eines Grundstücks in Weilerswist Süd - Mischgebietsfläche 1  
hier: Sachstandsbericht der DSK und Informationen von den Investoren
- TOP 10.** Bahnübergang Weilerswist  
**A\_13/2012**
- TOP 11.** Kosten- und Finanzierungsübersicht Erschließungsmaßnahme Weilerswist Süd und  
Bahnhofsumfeld  
**V\_18/2004 17. Ergänzung**
- TOP 12.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 13.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 14.** Beschlusskontrolle
- TOP 15.** Bodenauffüllmaßnahmen  
**A\_8/2012**
- TOP 16.** Verkauf eines Grundstücks in Weilerswist Süd - Mischgebietsfläche 1  
hier: Sachstandsbericht der DSK und Informationen von den Investoren
- TOP 17.** Kosten- und Finanzierungsübersicht Erschließungsmaßnahme Weilerswist Süd  
hier: Arbeitsplan und Honorarkalkulation 2012  
**V\_18/2004 18. Ergänzung**
- TOP 18.** Kindergarten Weilerswist Süd
- TOP 19.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 20.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Friedrich Schulte  
Ausschussvorsitzender

---



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 21, 22, 24, 29 und 30 im Ortsteil Metternich**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 01.03.2012 die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 21, 22, 24, 29 und 30 im Ortsteil Metternich als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst einen Bereich im Ortsteil Metternich, der wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Meckenheimer Straße
- im Osten durch die Marienstraße
- im Süden durch eine Parallele von rd. 50 m südlich zur Frankenstraße
- im Westen durch eine Parallele von rd. 20 m westlich zur Straße Zum blauen Stein.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 22 umfasst einen Bereich im Ortsteil Metternich, der wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Meckenheimer Straße
- im Osten durch die Römerstraße
- im Süden durch eine Parallele von rd. 30 m bzw. 200 m südlich zur Frankenstraße
- im Westen durch die Marienstraße

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 24 umfasst einen Bereich im Ortsteil Metternich, der wie folgt begrenzt wird:

- im Nordosten durch die Meckenheimer Straße
- im Südosten durch eine Parallele von rd. 50 m östlich zur Frankenstraße
- im Südwesten durch eine Parallele von rd. 25 m südwestlich zur Frankenstraße
- im Nordwesten durch die Drei-Eichen-Straße

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst einen Bereich im Ortsteil Metternich, der wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch den Swistbach
- im Osten durch die Bergstraße
- im Süden durch die Meckenheimer Straße
- im Westen durch die Uferstraße

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 30 umfasst einen Bereich im Ortsteil Metternich, der wie folgt begrenzt wird:

- im Nordwesten durch die Drei-Eichen-Straße
- im Südwesten durch die Straße Am Ginsterberg
- im Nordosten durch das Schulgrundstück
- im Südosten durch die freie Landschaft

Die genaue Abgrenzung kann den Planunterlagen entnommen werden.

#### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 21, 22, 24, 29 und 30 im Ortsteil Metternich gemäß § 10 BauGB in Kraft.

#### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Der Satzungsbeschluss des Rates wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### ***Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:***

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### ***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:***

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

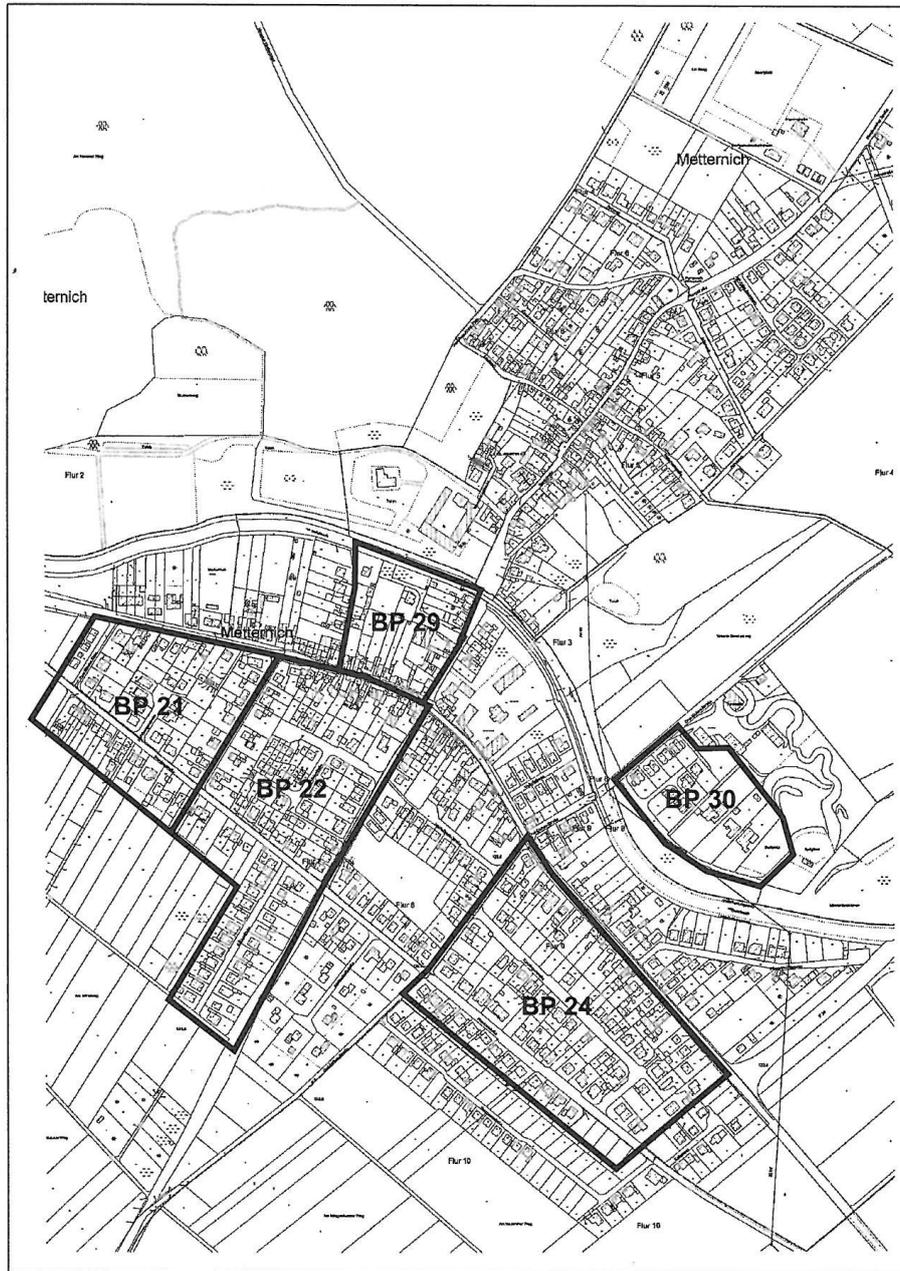
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 23.04.2012

Peter Schlösser  
Bürgermeister



Gemeinde Weilerswist, Ortsteil Metternich  
Übersicht zur Lage der aufzuhebenden  
Bebauungspläne Nr. 21, 22, 24, 29 und 30





**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71  
im Bahnhofsumfeld Weilerswist**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 01.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 71 „Bahnhofsumfeld“ als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird im Westen durch die Bahnhofsallee, im Osten durch einen Gewerbebetrieb sowie die Rudolf-Diesel-Straße, im Süden durch die Trasse der L 163n und im Norden durch die Bonner Straße begrenzt.

Ein Teil des Plangebietes erstreckt sich auf eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 68, dessen rechtsverbindliche Ausweisungen in diesen Bereichen neu überplant und somit ersetzt werden.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung des Bahnhofsumfeldes Weilerswist unter Berücksichtigung der ehemaligen Bahnflächen. Hierbei wird auch eine Optimierung der verkehrlichen Erfordernisse für Individualverkehr und Öffentlichen Personennahverkehr sowie die gestalterische Aufwertung der fußläufigen Verbindung zwischen dem südlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbaugebiet (Weilerswist Süd) und dem Bahnhof sowie dem Kernort geschaffen.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Bahnhofsumfeld“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

**Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Der Bebauungsplan Nr. 71 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

**Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 24.04.2012

Peter Schlösser  
Bürgermeister



**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Rhein-Erft eG</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mauel</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bäckereiverkaufswagen</b>	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**